

Finanzordnung des SC Eintracht Oberursel 1957 e.V.



§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
2. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Bei Anschaffungen ist zwingend darauf zu achten, dass eine Notwendigkeit besteht und dass die angeschafften Gegenstände pfleglich und sorgsam behandelt werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen. Sofern der Verein die finanziellen Möglichkeiten hat, können Inhaber von Vereinsämter und Trainer entsprechend § 3 Absatz 26a Einkommensteuergesetz (EstG) die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß Ehrenamtsstärkungsgesetz erhalten. Übungsleiterverträge sind entsprechend unserer Satzung §16 Abs. 3 zu handhaben.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
7. Gemäß § 55 Nr. 5 Abgabenordnung (AO) muss unser Verein seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten - also gemeinnützigen - satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Verwendung von Mitteln geschieht zeitnah, wenn die Mittel bis zum Ende des auf den Zufluss übernächsten Kalender- oder Wirtschaftsjahres für die steuerbegünstigten Zwecke ausgegeben werden (Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes ab 2014).
Zu den Einnahmen, die im Verein zeitnah verwenden müssen, gehören vor allem die
 - Einnahmen aus Sponsoring,
 - Erträge aus der Vermögensverwaltung,
 - Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb,
 - Gewinne aus dem Zweckbetrieb,
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden - Ausgenommen sind Mittel nach §62 Abgabenverordnung (AO)

Davon Abweichend darf unser Verein nach § 58 Abgabenordnung (AO) Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies für die nachhaltige Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist. Dies kann eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO und/oder eine freie Rücklage nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung (AO) sein.

§ 2 Haushaltsplan

1. Bei dem derzeitigen Umgang mit den Finanzen des Vereins (Bestand von Abteilungskassen und Hauptkasse) ist kein Haushaltsplan erforderlich. Hier reicht als Vereinbarung die Aufteilung nach § 5 dieser Verordnung.
2. Sollten die Abteilungskassen aber aufgelöst werden und nur die Hauptkasse noch bestehen, so ist eine Haushaltsplanung (Budgetierung) der Abteilungen und des Hauptvereins zwingend erforderlich.

Folgende Schritte sind durchzuführen:

- 2.1. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 01.11. für das folgende Jahr beim Kassierer einzureichen.
- 2.2. Die Beratungen und Abstimmung über alle Entwürfe finden bis Ende Dezember des laufenden Jahres statt.
- 2.3. Das Ergebnis der Beratung wird zur Beschlussfassung dem erweiterten Vorstand vorgelegt und nach Verabschiedung der Jahreshauptversammlung vorgestellt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluß müssen alle Einnahmen und Ausgaben des geschäftsführenden Vorstandes und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr durch Belege nachgewiesen werden.
2. Der Jahresabschluß ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 17 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Einhaltung der Finanzordnung insbesondere im Hinblick auf § 5 der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte sind über die Abteilungskasse bzw. die Abteilungskonten abzuwickeln. Für Zuwiderhandlungen übernimmt der/die Abteilungskassierer/in und Abteilungsleiter/in die rechtliche und steuerliche Verantwortung.
2. Der/die Hauptkassierer/in verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise gebucht.
4. Zahlungen werden vom Hauptkassierer/in und den Abteilungskassierern/innen nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.
5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden).
Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Haupt – oder Abteilungskassierer vorzunehmen.
Die Auflösung der Sonderkassen muß in diesen Fällen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder spätestens zum 30.12 des Jahres erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und sind grundsätzlich auf das Konto des Hauptvereins einzuzahlen. Von den Mitgliedsbeiträgen behält die Vereinshauptkasse einen Teil zur Deckung des Finanzbedarfs des Gesamtvereins. Der Rest wird - sofern es die wirtschaftliche Lage des Gesamtvereins zulässt - an die Abteilungskonten wie folgt weitergeleitet:

- Fußballjugend:	50 % der Mitgliedsbeiträge der Fußballjugendabteilung
- Fußballsenioren:	70 % der Mitgliedsbeiträge der Fußballseniorenabteilung
- Fußball-Altherren:	30 % der Mitgliedsbeiträge der Fußballaltherrenabteilung
- Tischtennis:	70 % der Mitgliedsbeiträge der Tischtennisabteilung
- Bogensport:	70 % der Mitgliedsbeiträge der Bogensportabteilung
- Turnen:	70 % der Mitgliedsbeiträge der Gymnastikabteilung

Unabhängig von dieser Vereinbarung kann die Zahlung der anteiligen Mitgliederbeiträge aus erzwungenem Grund (z.B. sehr hohe Steuernachzahlungen) durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes vorübergehend (maximal für ein Geschäftsjahr) ausgesetzt werden.

2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen/ -konten verbucht.
3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein oder den Fördervereinen als Vertragspartner zufließen und werden dann den entsprechenden Abteilungen abzüglich Steuer zugewiesen. Pachterlöse fließen in die Hauptkasse.
4. Auch Trikotwerbung muß aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
6. Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassierer unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Abteilungsleitern-/kassierer/in gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Namen des Vereins gegenüber Dritten ist im Einzelfall vorbehalten:

Der/die Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Abteilungskassierer/in bis zu einem Betrag von 800 € bei Abteilungsfeiern 2.500 €

Der Hauptkassierer/in allein bis zu einem Betrag von 800,- €

Der/die 1. Vorsitzende allein bis zu einem Betrag von 2.000,- €

Der geschäftsführende Vorstand bis zu einem Betrag von 10.000 €

Der Gesamtvorstand bis zu einem Betrag von 25.000 €

Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 25.000 €

2. Andere Vereinsmitglieder dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann im Rahmen seiner

Vollmachten Personen ermächtigen, für den Verein Einkäufe (nur mit Kaufbelege/Rechnungen) zu erledigen.

3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr ist über das Haupt-Bankkonto oder das jeweils betroffene Abteilungs-Bankkonto und vorwiegend bargeldlos abzuwickeln.
2. Über jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muß den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag sowie den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muß auf einem Deckblatt die Anzahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassierer größer 200 € muss der Abteilungsleiter/Vertreter im Rahmen seiner Vollmachten oder im Falle deren Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen seiner Vollmachten die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift oder einen anderen Nachweis (z.B. Mail) bestätigen.
5. Jede zu bezahlende Rechnung (außer Quittungen) muss zwingend auf Eintracht Oberursel mit Vereinsanschrift erstellt sein.
6. Alle bezahlten Rechnungen sind bei dem Hauptkassierer / Geschäftsstelle gesammelt zum 01. eines jeden neuen Quartals einzureichen.
7. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen/-gewinne zum 30.12. des auslaufenden Jahres auf das entsprechende Bankkonto einzuzahlen.

§ 8 Spendenbescheinigungen

1. Der Verein (geschäftsführende Vorstand) ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Allgemeine und zweckgebundene Spenden, für die eine Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung über das Vereinskonto gebucht werden.
3. Spendenbescheinigungen von Übungsleitervergütungen/-pauschalen können von der entsprechenden Abteilung (Unterschrift Abteilungsleiter und Abteilungskassierer) eigenständig und eigenverantwortlich ausgestellt werden.

§ 9 Inventar

Sämtliche in den Abteilungen und im Hauptverein vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zuzielen. Um einen Überblick über das Vereinsvermögen zu erhalten sind von Zeit zu Zeit neben den Finanzwerten auch Sachwerte aufzunehmen.

Die Erfassung erfolgt über ein Inventarverzeichnis. Den Zeitraum der Erhebung legt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 10 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuß gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt durch die Verabschiedung der Mitgliederversammlung am 20.12.2022 in Kraft.

Oberursel, den 20.12.2022